

LEITFADEN



Kontrollplan Weidegangzertifikat Teil A

Einleitung

Das Weidemilch-Logo garantiert, dass das Produkt aus Weidemilch hergestellt wurde. Weidemilch ist Milch, die von Bauernhöfen stammt, auf denen Kühe vom Frühjahr bis zum Herbst an mindestens 120 Tagen pro Jahr mindestens 6 Stunden pro Tag auf der Weide sind. Die Milch wird separat abgeholt und zu tagesfrischen Milchprodukten – wie (Butter-)Milch, Pudding und Joghurt –, Käse und anderen Milchprodukten verarbeitet. Die Stichting Weidegang bürgt für das Produktionsverfahren, den Transport und die Verarbeitung der Weidemilch zum letztendlichen Weidemilchprodukt.

Das Weidemilch-Logo wurde 2007 eingeführt, um den Weidegang von Kühen in den Niederlanden zu fördern und die Produkte aus Weidemilch erkennbar zu machen. 2012 wurde das Logo auf die Stichting Weidegang übertragen. Seither können alle Molkereien und Lebensmitteleinzelhändler das Weidemilch-Logo nutzen. Seit 2016 ist das Weidemilch-Logo auch für außerhalb der Niederlande erzeugte Milchprodukte verfügbar, hier gelten dieselben Bedingungen. Das Weidemilch-Logo ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.



Die Stichting Weidegang legt als Inhaberin des Weidemilch-Logos die Bedingungen für die Zertifizierung und die Nutzung des Weidemilch-Logos fest. Um auf einem Produkt das Weidemilch-Logo verwenden zu dürfen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Produkt ist ein Milchprodukt oder ein Produkt, bei dem zumindest 10 % der Trockenmasse aus milchbasierten Zutaten bestehen, und für den menschlichen Verzehr bestimmt.
- In der gesamten Produktionskette haben die Erzeuger entsprechend den Bedingungen für Weidegang und Weidemilchprodukte der Stichting Weidegang gearbeitet, was von jedem Glied der Produktionskette durch ein gültiges Weidegangzertifikat nachgewiesen werden kann. Kurz gesagt bedeutet dies das Folgende:
 - o Die Kühe, von denen die Milch stammt, gehen gemäß den Bedingungen der Stichting Weidegang auf die Weide und
 - o die Milch wird getrennt von konventioneller Milch gelagert, transportiert, verarbeitet, bearbeitet und verpackt.
- Der Markeninhaber des Produkts hat einen Lizenzvertrag mit der Stichting geschlossen.

Dieses Dokument enthält einen Leitfaden für den Kontrollplan Weidegangzertifikat Teil A. Zertifikatsinhaber (bzw. Zertifikatsanwärter) können diesen Leitfaden bei der Erstellung ihres Kontrollplans verwenden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob der Kontrollplan genehmigt werden kann. Die Verwendung des Leitfadens garantiert nicht, dass der Kontrollplan genehmigt wird. Für eine genauere Erläuterung verweisen wir auf das „Handbuch für die Zertifizierung von Weidemilchprodukten und die Lizenz für das Weidemilch-Logo“.

In der Ausarbeitung ist für jeden Abschnitt – sofern möglich und relevant – das Folgende anzugeben:

- Welche Abteilung oder wer ist verantwortlich?
- Wie Informationsbereitstellung und andere interne/externe Kommunikation organisiert ist
- Welche Verfahren, Unterlagen und Formulare sind zutreffend?
- Auf welche Art und Weise und von wem wird dafür gesorgt, dass die Verfahren aktuell sind und den Bedingungen der Stichting Weidegang entsprechen?

Dieser Leitfaden basiert auf die zum 1. Januar 2020 gültigen dokumente. Bei (Interpretations-) Unterschieden gilt der Text der rechtlichen Unterlagen.

1 Strategie

Beschreibe die Strategie in Bezug auf Weidemilchprodukte und Weidegang. Beschreibe, sofern zutreffend, die Art und Weise, wie Milchviehhalter unterstützt und angeregt werden, Weidegang anzuwenden.

2 Definitionen

Beschreibe die relevanten Begriffe, die im Kontrollplan verwendet werden. Natürlich muss die Beschreibung den Definitionen der Stichting Weidegang entsprechen. Sollte es bestimmte Möglichkeiten geben, die die Stichting Weidegang erlaubt, Ihr Unternehmen jedoch nicht, geben Sie dies bitte hier an (zu denken ist an die flexible Implementierung von Weidegang mit Dokumentation durch ein Messsystem).
Beispiel:

Weidegang: Milchviehbetriebe lassen im Rahmen ihrer normalen Bewirtschaftung alle ihre hierfür in Betracht kommenden Milchkühe mindestens sechs Stunden pro Tag und mindestens 120 Tage pro Jahr auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.

Flexible Implementierung des Weidegangs: Milchviehbetriebe lassen im Rahmen ihrer normalen Bewirtschaftung alle ihre hierfür in Betracht kommenden Milchkühe mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.

Absichtserklärung: Dies ist ein vom Milchviehhalter unterzeichnetes Dokument, in dem er erklärt, die Absicht zu haben, in jenem Jahr, in dem die Erklärung abgegeben wurde, seinen Kühen Weidegang gemäß den Regeln für Weidegang von [Name des Unternehmens] zu ermöglichen.

Regeln für Weidegang: Dies sind die von [Name des Unternehmens] ergänzend zu den allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Bedingungen, die befolgt werden müssen, um für die Lieferung von Bauernhofweidemilch an [Name des Unternehmens] in Betracht zu kommen. Diese Bedingungen wurden am [Datum] erstellt und sind [hier] zu finden.

Bauernhofweidemilch: Diese Rohmilch vom Bauernhof wird von einem Milchviehhalter, der Weidegang anwendet, produziert und ist für die Verarbeitung zu für den menschlichen Verzehr bestimmten Milchprodukten gedacht.

Herdenbeweidung: Bei dieser Form des Weidegangs grasen alle hierfür in Betracht kommenden Milchkühe an einem Weidetag, aber nicht gleichzeitig.

Teilhaerdenbeweidung: In dieser Situation wird ein Teil der hierfür in Betracht kommenden Milchkühe an einem Weidetag gar nicht auf die Weide gelassen.

Weidefläche: Dies sind mehrere Koppeln, die im Rahmen der normalen Bewirtschaftung für die Milchkühe erreichbar sind und genutzt werden, um den Milchkühen Weidegang zu ermöglichen. Wenn andere Pflanzen als Gras auf einer Parzelle wachsen, wird diese nicht zur Weidefläche gerechnet.

3 Geltungsbereich und Zweck

Beschreiben Sie den Geltungsbereich des Kontrollplans. Zum Beispiel:

- Beschreibung des Kontrollsystems, das gewährleistet, dass die Milchviehhalter, die Bauernhofweidemilch liefern, Weidegang gemäß den Bedingungen der Stichting Weidegang anwenden
- Beschreibung der Verfahren, die gewährleisten, dass Bauernhofweidemilch separat von konventioneller Bauernhofmilch von Milchsammelwagen abgeholt wird

Beschreiben Sie den Zweck des Kontrollplans. Zum Beispiel:

- nachweisliche Gewährleistung, dass die Milchviehhalter, die Bauernhofweidemilch liefern, ihren Kühen Weidegang laut den Bedingungen der Stichting Weidegang ermöglichen
- nachweisliche Gewährleistung, dass die Bauernhofweidemilch getrennt von konventioneller Bauernhofmilch von Milchsammelwagen abgeholt wird
- Ermöglichung, dass möglichst einfach beurteilt werden kann, ob Weidegang richtig und den Bedingungen der Stichting Weidegang entsprechend von den Milchviehaltern, die Bauernhofweidemilch liefern, angewandt wird

4 Registrierung/Absichtserklärung

Beschreiben Sie das Verfahren, über das sich Milchviehhalter als Lieferant von Bauernhofweidemilch registrieren können. In der Regel wird hierfür mit einer sogenannten Absichtserklärung gearbeitet.

- Der Milchviehhalter muss seine Absicht, Weidegang anzuwenden, vorab mitteilen. Die Absichtserklärung (siehe 0 für ein Beispiel) muss bis zu einem vom Zertifikatsinhaber angegebenen spätesten Termin, der nicht nach dem 15. Juni liegen darf und idealerweise zumindest einen Monat davor liegt, übermittelt werden.
- Mit der Abgabe der Absichtserklärung verpflichtet sich der Milchviehhalter, sich an die Regeln für Weidegang des Zertifikatsinhabers zu halten (siehe 0).
- Aus der Absichtserklärung muss deutlich hervorgehen, welche Form von Weidegang der Milchviehhalter wählt.
- Wenn der Milchviehhalter ein Messsystem einsetzen wird, enthält die Absichtserklärung eine Bestimmung, mit der der Milchviehhalter den Zertifikatsinhaber ermächtigt, relevante Daten aus dem Messsystem abzufragen.
- Die Absichtserklärung gilt bis zu dem vom Zertifikatsinhaber genannten Datum im darauf folgenden Jahr. Sowohl der Zertifikatsinhaber als auch der Milchviehhalter können die Absichtserklärung auch früher widerrufen. Sollte der Milchviehhalter den Weidegang einstellen, muss er dies dem Zertifikatsinhaber bekannt geben.
- Der Zertifikatsinhaber kann einen Milchviehhalter sofort von der Liste der Bauernhofweidemilch-Lieferanten streichen, wenn zum Beispiel bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass der Weidegang nicht den Bedingungen entspricht, der Milchviehhalter umfassende Mitwirkung verweigert oder der Milchviehhalter selbst mitteilt, dass er die Bedingungen nicht erfüllt.
- Die Beweislast in Bezug auf Weidegang fällt dem Milchviehhalter zu.

5 Register der angeschlossenen Milchviehhalter

Der Zertifikatsinhaber muss ein Register führen, in dem die Daten der Milchviehhalter, die Bauernhofweidemilch liefern, eingetragen sind. Dieses Register muss mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Wird Bauernhofweidemilch bei anderen Betrieben, die hierfür ebenfalls ein gültiges Zertifikat haben müssen, eingekauft, muss dies ebenfalls im Register vermerkt werden.

Von jedem Milchviehhalter, der Bauernhofweidemilch liefert, müssen die folgenden Daten verfügbar und aktuell sein:

- Name und Adresse
- Datum der ersten Lieferung von Bauernhofweidemilch
- gewählte Form des Weidegangs
- monatlich gelieferte Menge an Bauernhofweidemilch

- durchgeführte Inspektionen in den vergangenen zwei Jahren, Art der Inspektion, Inspektor, Inspektionsformular und Ergebnis
- geplante Inspektionen in den kommenden zwei Jahren
- vorgeschriebene Maßnahmen und verhängte Sanktionen

Zudem empfiehlt es sich, die folgenden Daten jedes Milchviehhalters, der Bauernhofweidemilch liefert, im Register einzutragen (sofern die Daten verwendet werden, um festzustellen, ob die Bedingungen für Weidegang erfüllt werden, müssen diese ebenfalls zwei Jahre lang aufbewahrt werden):

- eine Kopie der Absichtserklärung
- sofern zutreffend: Hersteller des Messsystems und Installationsdatum
- (voraussichtlicher) erster Weidetag und (voraussichtlicher) letzter Weidetag
- (voraussichtliche) Anzahl der Weidegangstunden pro Weidetag
- Anzahl der Rinder, davon Milchkühe, Jungtiere, Trockensteher und sonstige Rinder
- Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche, davon Gesamtfläche des Grünlands und Gesamtfläche der Weidefläche (eventuell Aufzeichnungen, aus denen die Weidefläche hervorgeht)
- Anzahl der Milchkühe pro Hektar Weidefläche
- Melksystem (konventionell oder AMS)

6 Instrumente zur Dokumentation von Weidegang 120/720

Erlaubt der Zertifikatsinhaber den Milchviehhaltern, Weidegang 120/720, muss der Zertifikatsinhaber ein zentraler Kalender bereitstellen.

Dieser Kalender muss dem Milchviehhalter das Folgende ermöglichen:

- Er kann sich in einer gesicherten Umgebung in ein persönliches Konto einloggen.
- In diesem persönlichen Konto kann er die für Weidegang relevanten Daten seines Betriebs aufrufen und ändern/ergänzen.
- Der Milchviehhalter muss vorab pro Tag die Anfangs- und Endzeit des Weidegangs angeben können.
- Der Milchviehhalter muss dafür sorgen können, dass der Kalender jederzeit aktuell ist, wobei er Änderungen im Kalender bis maximal sieben Tage in der Vergangenheit vornehmen darf.
- Der Milchviehhalter muss während der Weidesaison seine Aufzeichnungen einsehen können, um feststellen zu können, ob es plausibel ist, dass er mindestens 120 Weidetage und mindestens 720 Weidestunden erreichen wird.
- Die Aufzeichnung der Koppeln, auf denen geweidet wird, ist optional.
- Die Aufzeichnungen im Kalender müssen vom Zertifikatsinhaber und von der Zertifizierungsstelle, die das Audit durchführt, eingesehen werden können.

7 Instrumente für Messsystem

Erlaubt der Zertifikatsinhaber den Milchviehhaltern Weidegang mit einem Messsystem zu registrieren, muss der Zertifikatsinhaber über Verfahren verfügen, um ausgehend von den Aufzeichnungen des Messsystems zu einem Urteil kommen zu können. Zu denken ist an das Folgende:

- Einholen einer Ermächtigung bei Milchviehhaltern, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dass der Zertifikatsinhaber die Aufzeichnungen des Milchviehhalters abrufen darf
- Verfahren, um die täglichen Berichte von Milchviehhaltern, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, abzurufen und zu verarbeiten

8 Inspektionen

Beschreiben Sie die Verfahren rund um die Durchführung und Beurteilung von Inspektionen. Ein Leitfaden für Durchführung und Berichterstattung für Inspektionen in Milchviehbetrieben ist unter www.weidemelk.nl verfügbar.

Anzahl, Auswahl und Planung

- Jedes Jahr muss eine Mindestanzahl von Inspektionen bei Milchviehhaltern durchgeführt werden:
 - a) mindestens 10 %: unangekündigt und selektiv, ausgehend von einer Risikoeinschätzung, durch eine Zertifizierungsstelle durchgeführt;
 - b) mindestens 15 %: durch einer anerkannten Zertifizierungsstelle durchgeführt;
 - c) mindestens 15 %: durch der Zertifikatsinhaber oder einer Zertifizierungsstelle durchgeführt.
- Die Inspektionen unter a) dürfen nicht mit angekündigten Inspektionen im Milchviehbetrieb kombiniert werden. Diesen Inspektionen müssen zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Kühe tatsächlich weiden. Mit einem digitalen Weidekalender, der zentral ausgelesen werden kann, können Inspektionen effizienter durchgeführt werden, da die Zertifizierungsstelle dann die Weidezeiten des Milchviehhalters bei der Planung berücksichtigen kann.
- Die Inspektionen unter b) und c) können aus einer zufälligen Stichprobe stammen und können angekündigt werden.
- Die Inspektionen müssen während der Weidesaison stattfinden. Bei Milchviehhaltern, die Weidegang 120/720 anwenden, muss die Inspektion zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem Weidegang stattfindet.
- Der Zertifikatsinhaber wird die Liste der teilnehmenden Milchviehbetriebe oder die Auswahl so früh wie möglich im Jahr an die CB senden, wonach die Zertifizierungsstelle jeweils monatlich eine Aktualisierung dieser Liste erhält. Dies macht es möglich, die Inspektionen weit im Voraus zu planen und Risikobetriebe früh in der Saison zu besuchen
- Indikatoren für Risikoeinschätzung sind zum Beispiel:
 - Später erster Weidegang im Frühjahr
 - Urteil „Zweifel“ bei der letzten Inspektion
 - Neues Mitglied
 - Anfänger bei Weidegang
 - Weidegang nachts
 - Große Anzahl von Kühen pro Hektar Weidefläche
 - Ausfüllverhalten des zentralen Kalenders (im vergangenen Jahr)
 - Große Herde
 - Automatisches Melksystem
 - Hinweis aus dem „Weidegang Indicator“ von Qlip

Implementierung, Urteil und weitere Vorgehensweise

- Inspektionen werden anhand von zehn Inspektionsaspekten, die in vier Themenbereiche (Weidegangdokumentation, Grasangebot, Weideausstattung und Hinweise auf Weidegang, und Weidegang zum Zeitpunkt der Inspektion) gegliedert sind, durchgeführt (siehe **Fout! Verwijzingsbron niet gevonden.**).
- Von jeder Inspektion wird ein Inspektionsbericht erstellt, der zumindest zwei Jahre lang der vom Zertifikatsinhaber aufbewahrt wird.

- Die Inspektionsberichte der unangekündigten Inspektionen werden von der Zertifizierungsstelle entsprechend den hierfür getroffenen Vereinbarungen auch an die Stichting Weidegang weitergeleitet.
- Die Durchführung der vom Zertifikatsinhaber selbst durchgeführten Inspektionen und die diesbezügliche Berichterstattung müssen den Anforderungen der Stichting Weidegang entsprechen.
- Der Inspektor beantwortet jeden Inspektionsaspekt mit Ja, Nein oder „nicht zutreffend“ und untermauert seine Antwort mit Argumenten. Ausgehend davon wird das Inspektionsergebnis festgelegt. Neben dem Ergebnis „entspricht den Bedingungen“ oder „entspricht den Bedingungen nicht“ kann das Ergebnis „Zweifel“ oder „kein Urteil“ lauten. Die Stiftung hat Richtlinien festgelegt:
 - Bestanden:
 - Alle Inspektionsfragen wurden mit Ja beantwortet.
 - Für Inspektionen, die nicht unter die unangekündigten, selektiv durchgeführten Inspektionen oder unter die erneuten Inspektionen fallen, gilt auch, wenn die Fragen unter 4 nicht mit "Ja" beantwortet wurden, dass es auf der Grundlage der anderen Beobachtungen und mit klarem Nachweis möglich ist, ein „bestanden“ Ergebnis zu erzielen.
 - Kein Urteil:
 - Die Weidegangdokumentation ist zum Zeitpunkt der Inspektion nicht verfügbar (aber ist vorhanden – zum Beispiel wenn der Milchviehhalter seinen PC nicht hochfahren kann),
 - Bei Inspektionen, die selektiv durchgeführt werden, und neuerlichen Inspektionen: wenn die Kühe nicht auf der Weide sind, weil der Inspektor außerhalb der Weidezeit in den Betrieb kommt.
 - Zweifel oder nicht bestanden:
 - Wenn die Kriterien für „bestanden“ oder „kein Urteil“ nicht erfüllt werden.
 - Feststellungen, die auf jeden Fall zum Inspektionsergebnis „nicht bestanden“ führen:
 - Der Milchviehhalter verfügt nicht über eine Dokumentation des Weidegangs.
 - Der Milchviehhalter hat später als am 15. Juni mit dem Weidegang begonnen.
 - Der Milchviehhalter hat sich für Weidegang 120/6 angemeldet, lässt aber nicht alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, 6 Stunden pro Tag auf die Weide.
 - Der Milchviehhalter wendet für die Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, Herdenbeweidung an, hat sich aber nicht für Weidegang mithilfe eines genehmigten Messsystems angemeldet.
 - Der Milchviehhalter wendet für die Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, Teilherdenbeweidung an.
 - Der Milchviehhalter hat mehr als 10 Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, pro Hektar Weidefläche.
 - Es sind insgesamt keine Weideausstattung und keine Hinweise auf Weidegang zu sehen (alle Fragen unter Themenbereich Weideausstattung und Hinweise auf Weidegang wurden mit Nein beantwortet).
- Lautet das Ergebnis „bestanden“, kann der betroffene Milchviehhalter keine Bauernhofweidemilch mehr liefern. Bei „Zweifel“ kommt der Inspektor noch einmal vorbei, um den Weidegang des

Milchviehhalters neuerlich zu beurteilen (neuerliche Inspektion). Bei „kein Urteil“ kommt der Inspektor zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vorbei, um die Inspektion abzuschließen (neuerliche Inspektion).

- Neuerliche Inspektionen werden immer von einer Zertifizierungsstelle durchgeführt und erfolgen unangekündigt. Eine neuerliche Inspektion wird in der Regel innerhalb von 7 Wochen, nachdem der Zertifikatsinhaber das Inspektionsergebnis von der Zertifizierungsstelle erhalten hat, durchgeführt. Führt eine neuerliche Inspektion folgend auf eine Inspektion mit dem Ergebnis „Zweifel“ wieder zum Ergebnis „Zweifel“, kann der betroffene Milchviehhalter keine Bauernhofweidemilch mehr liefern.
- Das vorläufige Ergebnis wird während der Inspektion mündlich mitgeteilt und dem Milchviehhalter erklärt. Ein Reviewer stellt das endgültige Ergebnis anhand des vorläufigen Ergebnisses, des Inspektionsberichts und einer eventuellen neuerlichen Inspektion fest. Das endgültige Ergebnis wird dem Milchviehhalter schriftlich mitgeteilt.

9 Sonstige Kontrollen

Neben den Inspektionen kann der Zertifikatsinhaber auch in anderer Form kontrollieren, ob es plausibel ist, dass ein Milchviehhalter, der Bauernhofweidemilch liefert, auch tatsächlich Weidegang anwendet. Ein Beispiel hierfür ist, während und nach Ende der Weidesaison zu kontrollieren, ob die Weidegangdokumentation richtig ausgefüllt wurde und ob daraus hervorgeht, dass die erforderliche Anzahl der Weidetage und -stunden erreicht wurde oder noch erreicht werden wird.

10 Sanktionen

Der Zertifikatsinhaber muss gegen Milchviehhalter, die keinen Weidegang anwenden, aber als Lieferant von Bauernhofweidemilch registriert sind (sofern es sich nicht um einen administrativen Fehler des Zertifikatsinhabers handelt) eine Sanktion verhängen.

11 Informationsbereitstellung für Milchsammelwagen

Geben Sie an, wie gewährleistet wird, dass die Milchsammelwagen, die Bauernhofweidemilch abholen, dies nur bei Milchviehhaltern machen, die Weidegang anwenden und als solche registriert sind.

- Jede(n) [Woche/Monat] wird eine aktuelle Liste der teilnehmenden Milchviehhalter an [das/die Milchsammelunternehmen] gesendet. Anhand dieser Liste werden die Transporte geplant.

12 Informationsübermittlung an die Zertifizierungsstelle

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle relevante Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen, und muss hierfür ein Verfahren implementiert haben.

13 Risikoanalyse

Der Zertifikatsinhaber muss eine Risikoanalyse über das Risiko der Vermischung von Bauernhofweidemilch mit anderer Bauernhofmilch durchführen. Als Teil dieser Analyse müssen die kritischen Punkte festgestellt werden und muss für diese kritischen Punkte ein Plan zur Risikominimierung erstellt und implementiert werden.

Anhang 1. Absichtserklärung Weidegang [20xx]

Name: _____ Betriebsnr: _____

Adresse: _____

nachfolgend „Teilnehmer“ genannt,

erklärt das Folgende:

1. Der Teilnehmer wird [20xx] Weidegang gemäß den Anforderungen, die in den Regeln für Weidegang von [Zertifikatsinhaber] festgehalten sind, anwenden. Der Teilnehmer wählt die folgende Weidegangvariante:
 - Weidegang (120/6)
 - flexibler Weidegang (120/720), wobei der Teilnehmer die Anzahl der Weidetage und -stunden rechtzeitig und genau in einem zentralen Online-Kalender dokumentieren wird
 - flexibler Weidegang (120/720), wobei die Anzahl der Weidetage und -stunden mit einem von der Stichting Weidegang genehmigten Messsystem für individuelle Weidezeiterfassung jeder Kuh dokumentiert wird. Das Messsystem stammt von Hersteller _____ und wurde am _____ im Milchviehbetrieb des Teilnehmers installiert und vom Hersteller für betriebsbereit befunden.
2. Während des Zeitraums des Weidegangs muss der Teilnehmer eine Dokumentation führen, die den Anforderungen aus den Regeln für Weidegang von [Zertifikatsinhaber] entspricht. Diese Dokumentation kann auf Wunsch von [Zertifikatsinhaber] oder einer Stelle, die im Namen von [Zertifikatsinhaber] mit der Kontrolle des Weidegangs betraut ist, jederzeit vollständig eingesehen werden.
3. Die Dokumentation des Weidegangs muss bis zum Ende des Kalenderjahres, das [ein/zwei] Jahr(e) auf jenes Jahr folgt, in dem Weidegang angewandt wurde, aufbewahrt werden.
4. Der Teilnehmer stimmt zu, dass die Einhaltung der Bedingungen für Weidegang in Auftrag oder im Namen von [Zertifikatsinhaber] kontrolliert wird und dass er daran umfassend mitzuwirken hat. [Zertifikatsinhaber] kann diese Absichtserklärung umgehend für nichtig erklären, wenn infolge einer Kontrolle festgestellt wird, dass der Weidegang nicht den Bedingungen entspricht, der Teilnehmer keine vollständige Mitwirkung leistet oder der Teilnehmer selbst angibt, die Bedingungen nicht zu erfüllen.
5. Wenn die Weidegangvariante flexibler Weidegang (120/720) mit Aufzeichnung der Anzahl der Weidetage und -stunden mit einem von der Stichting Weidegang genehmigten Messsystem für individuelle Weidezeiterfassung jeder Kuh gewählt wurde, wird [Zertifikatsinhaber] eine Vollmacht für die Anforderung von relevanten Daten aus dem zentralen Register erteilt.
6. Der Teilnehmer muss [Zertifikatsinhaber] sofort schriftlich melden, wenn er mit dem Weidegang aufhört.

Einverständniserklärung

Name*: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Die vollständig und richtig ausgefüllte Absichtserklärung muss spätestens am [angegebenen spätesten Datum, das nicht nach dem 15. Juni liegen darf] bei [Zertifikatsinhaber] eingegangen sein. Diese Absichtserklärung gilt bis [angegebenes spätestes Datum, das nicht nach dem 15. Juni liegen darf] des nächsten Jahres.

* Der Unterzeichnete muss befugt sein, oben genannten Milchviehbetrieb zu vertreten.

Anhang 2. Regeln für Weidegang

Der Zertifikatsinhaber muss dafür sorgen, dass die Regeln für Weidegang aktuell sind und mit den Bedingungen der Stichting übereinstimmen. Zudem muss die Molkerei dafür sorgen, dass der Milchviehhalter über den Inhalt der Regeln für Weidegang weiß, bevor er die Absichtserklärung abgibt, und dass er sie jederzeit einsehen kann, solange seine Absichtserklärung gültig ist.

In den Regeln für Weidegang sind die Anforderungen beschrieben, denen die Milchviehhalter (bzw. ihr Betriebsmanagement), die Bauernhofweidemilch liefern, entsprechen müssen. In der Tabelle unten sind die Anforderungen, die auf jeden Fall in den Regeln für Weidegang enthalten sein müssen, nach Form des Weidegangs angegeben.

Weidegang 120/6	Weidegang 120/720	Weidegang mit Messsystem
Der Milchviehhalter teilt der Zertifikatsinhaber vor Beginn der Weidesaison mit, welche Form von Weidegang er wählt.		
Mindestens sechs Stunden pro Tag und mindestens 120 Tage pro Jahr können alle hierfür in Betracht kommenden Milchkühe auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.	Mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr können alle hierfür in Betracht kommenden Milchkühe auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.	
Alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, müssen gleichzeitig auf der Weide sein können. Herdenbeweidung und Teilherdenbeweidung sind nicht erlaubt.		Herdenbeweidung ist erlaubt. Teilherdenbeweidung ist nicht erlaubt.
Unter „Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen“ wird verstanden: alle Milchkühe mit Ausnahme von Milchkühen in den ersten 14 Tagen der Laktation und kranke Milchkühe.		
Es gibt ein ausreichendes Grasangebot auf den Koppeln, auf denen die Kühe grasen, sodass die Kühe fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.		
Die Anzahl der Milchkühe pro Hektar Weidefläche beträgt maximal zehn (bzw. pro Milchkuh steht zumindest 0,1 Hektar Weidefläche zur Verfügung).		
Der Weidegang beginnt spätestens am 15. Juni des jeweiligen Jahres.		
Während der Weidesaison wird eine Dokumentation geführt, in der für jeden Weidetag die Anfangs- und Endzeit des Weidegangs aufgezeichnet wird. Diese Dokumentation muss aktuell und exakt sein.		
Die Weidegangdokumentation darf in einem eigenen System erfolgen.	Die Weidegangdokumentation erfolgt im zentralen Dokumentationssystem des Zertifikatsinhabers.	Die Weidegangdokumentation erfolgt über ein genehmigtes Messsystem für die individuelle Weidezeiterfassung jeder Kuh.
In der Zeit zwischen dem Anfang und dem Ende der Weidezeit stehen alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide. Für Betriebe mit einem automatischen Melksystem gilt die folgende Ausnahme: Alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, haben Zugang zur Weide. Es ist erlaubt, dass während der Inspektion maximal 25 % der Kühe im Stall sind.		Während des Weidegangs müssen alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, Zugang zur Weide haben. Die Kühe dürfen Zugang zum Stall haben.

Kriterien für flexible Beweidung

Für Milchviehhalter, die mehr Flexibilität beim Weiden benötigen, gibt es eine Alternative zum Weidegang 120/6, nämlich Weidegang 120/720. Milchviehhalter können auch ein Messsystem für individuelle Weidezeiterfassung je Kuh wählen.

Zusätzliche Bedingungen für Weidegang 120/720

- Vor der Weidesaison teilt der Milchviehhalter dem Milchunternehmen mit, dass er diese Option nutzen möchte.
- Der Milchviehhalter verwendet ein zentrales Dokumentationssystem der Weidemolkerei, in dem der Milchviehhalter für jeden Tag, an dem die Kühe auf die Weide gehen, die Anfangs- und Endzeit des Weidegangs einträgt.
- Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Milchviehhalter alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, für mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr auf die Weide lässt.
- Die Zertifizierungsstelle zieht das zentrale Dokumentationssystem zurate, um die Inspektion zu einem Zeitpunkt zu planen, zu dem die Kühe auf der Weide sind.

Zusätzliche Bedingungen für Messsystem

- Vor der Weidesaison teilt der Milchviehhalter dem Milchunternehmen mit, dass er diese Option nutzen möchte.
- Der Milchviehhalter verwendet ein von der Stichting Weidegang genehmigtes Messsystem für individuelle Weidezeiterfassung je Kuh; eine Liste der genehmigten Messsysteme wird auf der Website www.weidemelk.nl veröffentlicht.
- Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Milchviehhalter alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, für mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr auf die Weide lässt.
- Während einer Inspektion verschafft der Milchviehhalter dem Beurteilenden auf Wunsch Einblick in die Funktion und die Messungen, die vom Messsystem aufgezeichnet wurden.
- Mit den Messsystemen wird die individuelle Weidezeit pro Kuh und Tag gemessen. Auf dieser Grundlage wird berechnet, ob ein Betrieb die Bedingungen für Weidegang erfüllt. Dies erfolgt wie folgt:
 - o Die individuelle Weidezeit aller Milchkühe zählt. Die Kühe in den ersten 14 Tagen der Laktation werden nicht mitgerechnet. Die individuelle Weidezeit pro Kuh wird pro Tag gemessen.
 - o Hatten mindestens 90% der Kühe mehr als eine Stunde geweidet, dann zählt dieser Tag als Weidetag. Ist es weniger als 90%, gilt dieser Tag nicht als Weidetag. Pro Jahr müssen mindestens 120 Weidetage erreicht sein.
 - o Für einen Weidetag wird danach die durchschnittliche Weidezeit anhand der individuellen Weidezeiten aller Milchkühe im Betrieb an diesem Tag (ausg. Kühe in den ersten 14 Tagen der Laktation) berechnet.
- Für jeden Tag wird der Zertifikatsinhaber ein Bericht zur Verfügung gestellt. Im Bericht stehen die relevanten Informationen über die Weidezeit des Betriebs für diesen Tag und kumulativ bis zum Tag des Berichts.

Anhang 3. Inspektionsaspekte für Inspektionen von Milchviehbetrieben

1. Weidegangdokumentation

- 1a. Ist die Dokumentation richtig ausgefüllt? (Anfangs- und Endzeit des Weidegangs für jeden Weidetag dokumentiert, höchstens 7 Tage fehlen, Widergabe des tatsächlichen Weidegangsystems des Milchviehhalters)
- 1b. Belegt die Dokumentation, dass spätestens am 15. Juni des laufenden Jahres mit dem Weidegang begonnen wurde?
- 1c.* *Bei 120/6:*
Belegt die Dokumentation, dass die Kühe mindestens 6 Stunden pro Weidetag auf der Weide sind und dass mindestens 6 Stunden Weidegang täglich sowie mindestens 120 Tage Weidegang im laufenden Jahr erreichbar sind?

Bei 120/720:

Belegt die Dokumentation, dass mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage Weidegang im laufenden Jahr erreichbar sind?

* nicht zutreffend für Milchviehhalter mit Messsystem

2. Grasangebot

- 2a. Beträgt die Zahl der Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, pro Hektar Weidefläche ≤ 10 ?
- 2b. Verfügen die Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, über ein ausreichendes Grasangebot, um fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben zu können?

3. Weideausstattung und Hinweise auf Weidegang

- 3a. Sind die Weiden mit für Milchkühe geeigneten Zäunen versehen?
- 3b. Sind die Weiden sichtbar beweidet und stimmt das Bild der Grünlandnutzung mit der Weidegangdokumentation überein?
- 3c. Sind der Weg auf der Weide oder der Gehweg zur Weide sichtbar benutzt?

4. Weidegang zum Zeitpunkt der Inspektion

- 4a. Findet die Inspektion zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Kühe auf der Weide sein müssten?
- 4b. Sind alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide?

Ausnahme für AMS:

Sind mindestens 75 % der Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide

Ausnahme für Messsystem

Haben alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, Zugang zur Weide?